Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Weißdorf-Sparneck

(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS2230-7-1-K- i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I- folgende, mit Schreiben der des Landratsamtes Hof vom 03.03.2015 genehmigte

Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Weißdorf-Sparneck (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Weißdorf-Sparneck als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Weißdorf und der Markt Sparneck.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Weißdorf-Sparneck.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Weißdorf-Sparneck.

(5) Der Schulverband hat seinen Sitz in 95237 Weißdorf, Christian-Seidel-Str. 4.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

- 1. die Schulverbandsversammlung,
- die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Darüber hinaus entsenden die Gemeinde Weißdorf und der Markt Sparneck je zwei weitere Vertreter. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus bleiben der Schulverbandsversammlung vorbehalten die Entscheidung über sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 4 Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet keinen Schulverbandsausschuss.
- (2) Die Schulverbandsversammlung bildet keine zusätzlichen beschließenden oder beratenden Ausschüsse.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
 - c. wenn sie Selbstständige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz;
 - d. wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. C) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Das Sitzungsgeld wird am Ende eines Kalenderjahres überwiesen.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck bestimmt. Die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle werden nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme verrechnet.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck geführt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab der Verwaltungsumlage.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in Teilbeträgen nach tatsächlichem liquidem Bedarf zu entrichten. Der Teilbetrag wird bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden angefordert. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- (4) Dabei ist das Konto des Schulverbands immer im Haben zu halten. Eine Rücklage wird im Schulverband aber nicht gebildet.

§ 13 Auseinandersetzung und Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitglieder aus dem Schulverband, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied nach Art. 45 KommZG statt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinden Sparneck und Weißdorf amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 gemäß den jeweils den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 02.02.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2008 außer Kraft.

Sparneck, den 11. März 2015

Schulverbandsvorsitzender